

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/CE/GTP/2014/7

2. April 2014

Original: Deutsch

RID: 3. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses
(Bern, 20. und 21. Mai 2014)

Thema: Unterabschnitt 1.1.3.3

Antrag des Sekretariats

Einleitung

1. Der Unterabschnitt 1.1.3.3 lautet in der Ausgabe 2013 des RID/ADR wie folgt (linke Spalte: ADR-Text, rechte Spalte: RID-Text)

1.1.3.3 Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderung von flüssigen Kraftstoffen

Die Vorschriften des ADR gelten nicht für die Beförderung von:

- a) In Behältern von Fahrzeugen, mit denen eine Beförderung durchgeführt wird, enthaltener Kraftstoff, der zu deren Antrieb oder zum Betrieb einer ihrer Einrichtungen dient.

Der Kraftstoff darf in befestigten Kraftstoffbehältern, die direkt mit dem Fahrzeugmotor und/oder der Einrichtung verbunden sind und den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen, oder in tragbaren Kraftstoffbehältern wie Kanistern befördert werden.

Der gesamte Fassungsraum der befestigten Behälter darf 1500 Liter je Beförderungseinheit und der Fassungsraum eines auf einem Anhänger befestigten Behälters darf 500 Liter nicht überschreiten. Je Beförderungseinheit dürfen höchstens 60 Liter in tragbaren Kraftstoffbehäl-

tern befördert werden. Die Vorschriften des RID gelten nicht für die Beförderung von in Kraftstoffbehältern von Beförderungsmitteln enthaltenen Kraftstoff, der zu deren Antrieb oder zum Betrieb ihrer besonderen Einrichtungen (z.B. Kühleinrichtungen) dient. Der Absperrhahn zwischen Motor und Kraftstoffbehälter der Motorräder und Fahrräder mit Hilfsmotor, deren Behälter Kraftstoff enthalten, muss bei der Beförderung geschlossen sein; diese Motorräder und Fahrräder mit Hilfsmotor müssen außerdem aufrecht verladen und gegen Umkippen gesichert werden.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

tern befördert werden. Diese Einschränkungen gelten nicht für Fahrzeuge von Einsatzkräften.

- b) Kraftstoff in Behältern von als Ladung beförderten Fahrzeugen oder anderen Beförderungsmitteln (wie Boote), wenn er für den Antrieb oder zum Betrieb einer ihrer Einrichtungen dient. Absperrhähne zwischen dem Motor oder der Einrichtung und dem Kraftstoffbehälter müssen während der Beförderung geschlossen sein, es sei denn, es ist von Bedeutung, dass die Einrichtung in Betrieb bleibt. Soweit erforderlich müssen die Fahrzeuge oder die anderen Beförderungsmittel aufrecht und gegen Umfallen gesichert verladen werden.

2. In Zusammenhang mit der Annahme des Antrags OTIF/RID/RC/2014/8 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2014/8 des VESF (Verband der Europäischen Straßenfräsunternehmen) bei der letzten Gemeinsamen Tagung (Bern, 17. bis 21. März 2014) wurde in den Unterabschnitt 1.1.3.3 ein neuer Unterabsatz betreffend die Freistellung von Kraftstoff in Behältern von als Ladung beförderten mobilen Maschinen und Geräten wie folgt integriert:

(RID:)

- 1.1.3.3** Nach "Beförderung von" einen Doppelpunkt einfügen.

Der nachfolgende Text wird zu Absatz a).

Folgende Absätze b) und c) hinzufügen:

"b) (bleibt offen)

- c) Kraftstoff in Behältern von als Ladung beförderten mobilen Maschinen und Geräten gemäß Definition in Artikel 2 der Richtlinie 97/68/EG^{*)}, wenn er für den Antrieb oder den Betrieb einer ihrer Einrichtungen dient. Der Kraftstoff darf in befestigten Kraftstoffbehältern, die direkt mit dem Fahrzeugmotor und/oder der Einrichtung verbunden sind und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, befördert werden. Soweit erforderlich müssen diese Maschinen oder Geräte aufrecht verladen und gegen Umfallen gesichert werden.

^{*)} Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 059 vom 27. Februar 1998."

(ADR:)

- 1.1.3.3** Einen neuen Absatz c) mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

- "c) Kraftstoff in Behältern von als Ladung beförderten mobilen Maschinen und Geräten gemäß Definition in Artikel 2 der Richtlinie 97/68/EG^{*)}, wenn er für den Antrieb oder den Betrieb einer ihrer Einrichtungen dient. Der Kraftstoff darf in befestigten Kraftstoffbehältern, die direkt mit dem Fahrzeugmotor und/oder der Einrichtung verbunden sind und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, befördert werden. Soweit erforderlich müssen diese Maschinen oder Geräte aufrecht verladen und gegen Umfallen gesichert werden.

^{*)} Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstof-

fen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 059 vom 27. Februar 1998."

3. Im ADR erfolgt die Aufteilung der Regelungsgegenstände in den Absätzen a), b) und c) wie folgt:
 - a) Kraftstoff in Behältern von Fahrzeugen, mit denen eine Beförderung durchgeführt wird;
 - b) Kraftstoff in Behältern von als Ladung beförderten Fahrzeugen oder anderen Beförderungsmitteln;
 - c) Kraftstoff in Behältern von als Ladung beförderten mobilen Maschinen und Geräten.
4. Im RID ist diese Aufteilung weniger klar. Im neuen Absatz a) werden zwei unterschiedliche Dinge geregelt:
 - Im ersten Satz wird der Kraftstoff in Behältern von Beförderungsmitteln, der zu deren Antrieb oder zum Betrieb ihrer besonderen Einrichtungen (z.B. Kühleinrichtungen) dient, freigestellt. Ein Beförderungsmittel ist gemäß der Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1 ein Fahrzeug oder Wagen für die Straßen- oder Eisenbahnbeförderung. Unter Berücksichtigung dieser Definition würde sich diese Ausnahme sowohl auf Kühlwagen als auch auf als Ladung beförderte Fahrzeuge beziehen. Dieselbetriebene Triebfahrzeuge fallen nicht unter diese Freistellung.
 - Der zweite Satz enthält zusätzliche Vorschriften, die bei der Beförderung von Motorrädern und Fahrrädern mit Hilfsmotoren zu beachten sind.
5. Die Aufnahme des neuen Absatzes c) sollte dazu genutzt werden, im RID den Regelungsinhalt des Unterabschnitts 1.1.3.3 klarzustellen.

Antrag

6. Der Unterabschnitt 1.1.3.3 erhält folgenden Wortlaut:

"1.1.3.3 Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderung von flüssigen Kraftstoffen

Die Vorschriften des RID gelten nicht für die Beförderung von:

- a) In Behältern von [Triebfahrzeugen und] Wagen, mit denen eine Beförderung durchgeführt wird, enthaltener Kraftstoff, der [zu deren Antrieb oder] zum Betrieb einer ihrer Einrichtungen (z.B. Kühlanlagen) dient.
- b) Kraftstoff in Behältern von als Ladung beförderten Fahrzeugen oder anderen Beförderungsmitteln (wie Boote), wenn er für den Antrieb oder zum Betrieb einer ihrer Einrichtungen dient. Absperrhähne zwischen dem Motor oder der Einrichtung und dem Kraftstoffbehälter müssen während der Beförderung geschlossen sein, es sei denn, es ist von Bedeutung, dass die Einrichtung in Betrieb bleibt. Soweit erforderlich müssen die Fahrzeuge oder die anderen Beförderungsmittel aufrecht und gegen Umfallen gesichert verladen werden.
- c) [wie von der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung verabschiedet; siehe Absatz 2]".

7. Analog sollte dann auch der Unterabschnitt 1.1.3.2 a) wie folgt angepasst werden:

1.1.3.2 Der Absatz a) erhält folgenden Wortlaut:

"a) Gasen in Behältern von [Triebfahrzeugen und] Wagen enthalten sind, mit denen eine Beförderung durchgeführt wird, und die für [deren Antrieb oder] den Betrieb einer ihrer Einrichtungen (z.B. Kühlanlage) dienen;"

8. In beiden Textvorschlägen wurden die Triebfahrzeuge momentan in eckige Klammern gesetzt, weil nach Meinung des Sekretariats der in Triebfahrzeugen enthaltene Kraftstoff momentan nicht unter die Freistellung des Unterabschnitts 1.1.3.3 fällt.
